

## Empfehlungen für die Leistungsgewährung nach § 61 SGB IX Budget für Arbeit

### Vorbemerkungen

Der Gesetzgeber hat mit dem seit 01.01.2018 geltenden Budget für Arbeit eine Wahlmöglichkeit für die Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung geschaffen, die einen Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben. Sie erhalten jetzt die Möglichkeit, einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachzugehen.

Das Budget für Arbeit ist als eine Wahlmöglichkeit zu etablieren. Menschen mit Behinderung, die einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen möchten, sollen entsprechend der individuellen Gegebenheiten bei der Auswahl der für sie optimalen Variante unterstützt werden.

Seit dem 01.01.2020 ist das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 AG-SGB IX für die Feststellung der Leistungsminderung der antragstellenden Person und ihres Bedarfes an Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budgets für Arbeit nach § 61 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) zuständig.

### 1. Anspruchsberechtigte Personen

Anspruchsberechtigt sind Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX (Leistungen im Arbeitsbereich) haben und denen von einer Arbeitgeberin/einem Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird.

### 2. Umfang der Leistung

Das Budget für Arbeit umfasst:

- einen Lohnkostenzuschuss an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber zum Ausgleich einer Minderleistung der beschäftigten Person. Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 % des von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes, höchstens 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (2020 = 3.185 €, davon **40 %, max. 1.274 €**) \*
- die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderlichen Anleitung und Begleitung.

---

\* Die Bezugsgröße wird jährlich in der Verordnung über maßgebliche Rechengrößen in der Sozialversicherung (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung) von der Bundesregierung bekannt gegeben.

### 3. Verfahren der Leistungsgewährung

- 3.1 Für die Leistung (Ziffer 2) ist in der Regel der örtliche Träger der Eingliederungshilfe zuständig (§ 63 Abs. 3 SGB IX). Diese haben die Anträge auf ein Budget für Arbeit entgegenzunehmen, zu prüfen und zu bescheiden.
- 3.2 Antragsteller ist der Mensch mit Behinderung. Ein Anspruch auf ein Budget für Arbeit besteht, wenn der Antragsteller eine Arbeitgeberin/einen Arbeitgeber mit einem Arbeitsvertragsangebot vorweisen kann.
- 3.3 Eine Verpflichtung des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe zur Ermöglichung dieser Leistung besteht nicht, d.h. der örtliche Träger der Eingliederungshilfe ist nicht verpflichtet, eine Arbeitgeberin/einen Arbeitgeber zu vermitteln bzw. zu eruiieren (§ 61 Abs. 5 SGB IX).
- 3.4 Eine Beteiligung am Budget für Arbeit mit Mitteln der Ausgleichsabgabe durch das Integrationsamt beim LASV erfolgt in folgenden Fällen:
  - 3.4.1 Übersteigt der Lohnkostenzuschuss in Einzelfällen den geltenden Höchstsatz der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV, wird der Differenzbetrag vom Integrationsamt beim LASV (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 SchwbAV) übernommen.
  - 3.4.2 Bei Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen in einem Inklusionsbetrieb (§ 215 ff. SGB IX) entfallen die Aufwendungen für Anleitung und Begleitung. Diese sind in der Regel Bestandteil der Leistungen an Inklusionsbetriebe und werden durch das Integrationsamt beim LASV gewährt.
  - 3.4.3 Übersteigen die Kosten für die Anleitung (Unterstützung bei der Ausführung der auszuübenden Tätigkeit) und (psychosozialen) Begleitung (zur Sicherung des Arbeitsverhältnisses) den Betrag von 480 € werden diese vom Integrationsamt (§ 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX) übernommen (Ausnahme unter Ziffer 3.14).
  - 3.4.4 In den Fällen, in denen der Mensch mit Behinderung einen Gebärdensprachdolmetscher oder andere Kommunikationshilfen im Rahmen der Anleitung und Begleitung benötigt, werden die Kosten (§ 185 Abs.3 Nr. 6 SGB IX) durch das Integrationsamt übernommen.
- 3.5 Am Teilhabeplanverfahren (§ 19 SGB IX) ist auf Grund der Überschneidungen zum Bereich des SGB IX – Teil 3 (Schwerbehindertenrecht) bei schwerbehinderten Menschen das Integrationsamt beim LASV zu beteiligen.
- 3.6 Die Feststellung der Leistungsminderung der antragstellenden Person und ihres Bedarfes an Anleitung und Begleitung ist beim Integrationsamt des Landesamtes für Soziales und Versorgung in Auftrag zu geben (siehe Anlage 1 Vordruck zur Beauftragung). Das Integrationsamt wird den örtlich zuständigen Integrationsfachdienst mit der Erstellung einer fachdienstlichen Stellungnahme beauftragen und das Ergebnis ausschließlich dem Träger der Eingliederungshilfe übersenden. Dem Träger der Eingliederungshilfe entstehen dafür keine Kosten.
- 3.7 Die fachdienstliche Stellungnahme des Integrationsfachdienstes bezieht sich auf die Minderleistung des Menschen mit Behinderung bei der Beschäftigung auf einem speziellen, i.d.R. sehr individuellen Arbeitsplatz. Diese Stellungnahme ist nicht gleichzusetzen mit einem sozialmedizinischen Gutachten der Rentenversicherung, bei dem geprüft wird, ob der Mensch mit Behinderung

in der Lage ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein.

- 3.8 Die Höhe des Lohnkostenzuschusses richtet sich nach der individuell festgestellten Minderleistung. Unabhängig von der festgestellten Höhe der Minderleistung sollte für die ersten zwei Jahre ein Lohnkostenzuschuss in der Höhe von 75 % vom Arbeitnehmerbrutto gewährt werden. Im Anschluss an diese zwei Jahre sollte der zu gewährenden Lohnkostenzuschuss der Minderleistung auf der Grundlage einer erneuten Feststellung der Minderleistung (siehe Ziffer 3.16) entsprechen.
- 3.9 Nach der Bewilligung des Budgets für Arbeit wird der Lohnkostenzuschuss mit Zustimmung des Menschen mit Behinderung direkt an den Arbeitgeber ausgezahlt. Der Lohnkostenzuschuss kann nicht von einem beschäftigungsbereiten Arbeitgeber beantragt werden.
- 3.10 Der örtlich zuständige Integrationsfachdienst kann mit der notwendigen Anleitung und Begleitung über das Integrationsamt beauftragt werden. Der Träger einer Werkstatt für behinderte Menschen, der den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet und begleitet hat, kann ebenfalls mit der weiteren Anleitung und Begleitung beauftragt werden. Darüber hinaus ist auch ein anderer Träger denkbar, wenn es sich dabei um einen vergleichbaren Dienst handelt. Erfahrungsgemäß wird die Anleitung (Unterstützung bei den auszuübenden Tätigkeiten) durch eine/eine Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Arbeitgebers übernommen. Die Übernahme der Anleitung und Begleitung ist auch im Gesamtplan- und/oder Teilhabeplanverfahren unter Berücksichtigung des Wahlrechts des Menschen mit Behinderung zu erörtern und abzustimmen.
- 3.11 Die Höhe der Kosten für Anleitung und Begleitung für den Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz richtet sich nach der Feststellung des Bedarfes durch den Integrationsfachdienst. In der fachdienstlichen Stellungnahme des Integrationsfachdienstes werden die erforderlichen Bedarfe getrennt nach Anleitung und Begleitung jeweils in Stunden je Woche ausgewiesen.
  - 3.11.1 Bei einem festgestellten Bedarf für die Anleitung und Begleitung von mindestens 6 Stunden und mehr in der Woche sollte eine Vergütung auf der Grundlage der gemeinsamen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) für Integrationsfachdienste für zunächst zwei Jahre von zurzeit 480 € im Monat gewährt werden.

[https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/reha\\_vereinbarungen/pdfs/GEIFD.web.pdf](https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/reha_vereinbarungen/pdfs/GEIFD.web.pdf)
  - 3.11.2 Bei einem festgestellten Bedarf für die Anleitung und Begleitung von weniger als 6 Stunden sollte ein Betrag von 350 € im Monat zunächst für zwei Jahre gewährt werden.
- 3.12 Der Träger der Eingliederungshilfe kann mit Zustimmung des Menschen mit Behinderung über das Integrationsamt den örtlichen Integrationsfachdienst mit der Anleitung und/oder Begleitung beauftragen. Die örtliche Zuständigkeit des Integrationsfachdienstes richtet sich nach dem Standort des künftigen Arbeitgebers bzw. dem künftigen Ort des Arbeitsplatzes.
- 3.13 In den Fällen, in denen der Mensch mit Behinderung einen anderen Leistungserbringer als den Integrationsfachdienst mit der Anleitung und/oder Begleitung beauftragen möchte, ist ihr/ihm eine Pauschale entsprechend der Ziffer 3.11. als Persönliches Budget ausbezahlt. Die Details und insbesondere die zur Qualitätssicherung der Anleitung und Begleitung geeigneten Kriterien sind

in einer Zielvereinbarung nach § 29 Abs. 4 SGB IX schriftlich festzuhalten. In diesem Zusammenhang wird auf die gemeinsame Empfehlung „Unterstützte Beschäftigung“, insbesondere auf die Ausführungen der vergleichbaren Leistungsinhalte einer Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung (§§ 5, 6, 7 der Empfehlung), verwiesen.

[https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/reha\\_vereinbarungen/pdfs/BARGeEmUnterstBesch.web.pdf](https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/reha_vereinbarungen/pdfs/BARGeEmUnterstBesch.web.pdf)

- 3.14 In den Fällen, in denen der Mensch mit Behinderung durch eine/eine Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Arbeitgebers eine Unterstützung (Anleitung) am Arbeitsplatz erhalten soll, kann in Abhängigkeit vom festgestellten Bedarf durch den Integrationsfachdienst eine Pauschale in Höhe 250 € (bei bis zu 6 Stunden in der Woche) bis max. 380 € (bei mehr als 6 Stunden in der Woche) gewährt werden. Für die Nachweisführung wird empfohlen, dass der Arbeitgeber einen jährlichen Nachweis über die Lohnzahlung der mit der Anleitung betrauten Mitarbeiterin/Mitarbeiter im Unternehmen bzw. Betrieb gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe erbringt. Die Begleitung des Menschen mit Behinderung wird bei einem durch den Integrationsfachdienst festgestellten Bedarf (fachdienstliche Stellungnahme) über das Integrationsamt durch eine Beauftragung des Integrationsfachdienstes abgesichert. Dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe entstehen in diesem Fall keine Kosten, diese werden vom Integrationsamt (§ 185 Abs.3 Nr. 6 SGB IX) übernommen.
- 3.15 Die Bewilligungszeiträume sollten in der Regel zu Beginn der Leistungsgewährung zwei Jahre und im Anschluss daran nach erneuter Bedarfsfeststellung jeweils drei Jahre umfassen. Diese Bewilligungszeiträume werden in Analogie zur Gewährung von Leistungen an Arbeitgeber für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch das Integrationsamt als grundsätzlich notwendig angesehen, um ein nachhaltiges Arbeitsverhältnis abzusichern.
- 3.16 Im Bescheid sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass in der Regel 6 Monate vor Ablauf der Leistungsgewährung ein Folgeantrag durch den Menschen mit Behinderung zu stellen ist. Diese Zeit ist notwendig, um eine erneute Feststellung der Minderleistung und des Bedarfs an Anleitung und Begleitung in Auftrag geben zu können und eine fachdienstliche Stellungnahme zu erhalten. Des Weiteren sollte im Bescheid darauf hingewiesen werden, dass sich in Auswertung dieser Stellungnahme die Rahmenbedingungen bei der Leistungsgewährung für ein Budget für Arbeit (z.B. Reduzierung des Lohnkostenzuschusses und/ oder der Zeitanteile bei der Anleitung und Begleitung) verändern können.

#### **4. Weitere Rahmenbedingungen der Leistungsgewährung:**

- 4.1 Ein Budget für Arbeit ist sowohl im Rahmen einer Vollzeit als auch einer Teilzeitbeschäftigung (mind. 15 Stunden/Woche, in Inklusionsbetrieben nach § 215 SGB IX mind. 12 Stunden/Woche) möglich. Zu beachten ist, dass geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (sog. Zuverdienst) weiterhin nicht zu den gesetzlichen Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben gehören.
- 4.2 Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber ist für die Beitragszahlung in die Sozialversicherung (Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Berufsgenossenschaft) verantwortlich.

- 4.3 Auf Grund des Personenkreises, der dem Grunde nach dem allgemeinen Arbeitsmarkt wegen voller Erwerbsminderung nicht zur Verfügung steht, liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Arbeitslosenversicherung vor.
- 4.4 Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Budgets für Arbeit hat ein leistungsberechtigter Mensch einen zeitlich unbefristeten und uneingeschränkten Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen (gemäß § 220 Abs. 3 SGB IX), die für sie/ihn gemäß § 1 Abs.1 Werkstättenverordnung (WVO) eine Aufnahmeverpflichtung hat.
- 4.5 Mehrere Leistungsberechtigte können gemeinsam Unterstützungsleistungen für die wegen ihrer Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz in Anspruch nehmen (§ 61 Abs. 4 SGB IX).
- 4.6 Ein Lohnkostenzuschuss ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um durch die ersatzweise Einstellung eines Menschen mit Behinderung den Lohnkostenzuschuss zu erhalten (§ 61 Abs. 3 SGB IX).
- 4.7 Fahrtkosten zum Erreichen des Arbeitsplatzes werden im Rahmen des Budgets für Arbeit grundsätzlich nicht übernommen. Diese sind vom Leistungsberechtigten in der Regel aus dem Arbeitslohn selbst zu tragen. In diesem Zusammenhang ist der Leistungsberechtigte auf das Mobilitätsticket Brandenburg hinzuweisen und im Bedarfsfall bei einer entsprechenden Antragstellung bzw. der Ausstellung zu unterstützen. Das Mobilitätsticket Brandenburg ist eine persönliche Monatskarte, die zu einem ermäßigten Preis an Leistungsempfänger von laufenden Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2, SGB IX ausgegeben werden kann. Budgetnehmer können 50 Prozent gegenüber dem Preis einer normalen Monatskarte der VBB Umweltkarte sparen. (VBB-Tarif 2020 Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen (Stand: 14.06.2020); Teil C, Ziffer 5.4. (Seite 85).: <https://www.vbb.de/fahrpreise/vbb-tarifberater>)
- 4.8 Arbeitsförderungsgeld wird nicht gewährt (§ 111 Abs. 3 SGB IX).
- 4.9 Die Regelungen zum Budget für Arbeit unterliegen nicht dem Vertragsrecht nach § 123 ff. SGB IX.

## **5. Eingliederungshilfe Teil 2 SGB IX - Schwerbehindertenrecht Teil 3 SGB IX**

- 5.1 Schwerbehinderte Menschen, die mit einem Budget für Arbeit beschäftigt werden, haben grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie andere schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch. Diese Beschäftigungsverhältnisse sind demzufolge in das System der Beschäftigungspflicht und der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX einbezogen.
- 5.2 Die Mittel der Ausgleichsabgabe können grundsätzlich für alle Leistungen der begleitenden Hilfen an schwerbehinderte Budgetnehmer nach § 185 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX eingesetzt werden. Darüber hinaus können zur Absicherung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Budgetnehmers Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen nach § 185 Abs. 3 Nr. 2 a) SGB IX oder zur Schaffung von Arbeitsplätzen nach § 15 SchwbAV an Arbeitgeber oder andere Leistungen für die Beschäftigung von schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Inklusionsbetrieben (§ 215 ff. SGB IX in Verbindung mit § 28 a SchwbAV) in Frage kommen, die vom Integrationsamt getragen werden.

5.3 Leistungen des Integrationsfachdienstes nach § 193 Abs. 1 Nr. 2 können vom Arbeitgeber/der Arbeitgeberin in Anspruch genommen werden, wenn der Integrationsfachdienst im Einzelfall nicht im Rahmen der Anleitung und/oder Begleitung am Budget für Arbeit beteiligt und das Arbeitsverhältnis betriebs- oder verhaltensbedingt gefährdet ist. Eine Einschaltung des Integrationsfachdienstes kann in diesen Fällen über das Integrationsamt durch den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe erfolgen.

5.4 Leistungen für außergewöhnliche Belastungen (sog. Beschäftigungssicherungszuschuss - § 185 Abs. 3 Nr. 2 e SGB IX in Verbindung mit § 27 SchwbAV), Leistungen an Integrationsfachdienste (§ 185 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX in Verbindung mit § 27 a SchwbAV) und Leistungen für eine Arbeitsassistenz (§ 185 Abs. 6 SGB IX in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 3 SchwbAV) sind gemäß § 61 SGB IX die Kernelemente (Lohnkostenzuschuss sowie Anleitung und Begleitung) des Budgets für Arbeit. Eine zusätzliche Förderung durch das Integrationsamt nach § 185 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 SGB IX scheidet aus, da dieser Bedarf über das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX zu decken und in der Regel vom Träger der Eingliederungshilfe (§ 63 Abs. 3 SGB IX) zu tragen ist.

## **6. Interessenbekundungen/Antragstellung von Werkstattbeschäftigten ohne eine Arbeitgeberin/einen Arbeitgeber**

Bei Antragstellung einer Werkstattbeschäftigten/eines Werkstattbeschäftigten, die/der noch kein Arbeitsvertragsangebot vorweisen kann, wird empfohlen, dieses als Interessenbekundung für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anzusehen und das reguläre Übergangsverfahren gemäß Werkstättenverordnung (WVO) der WfbM anzuwenden.

Zur Untersetzung des regulären Übergangsverfahrens gemäß WVO sind in der gültigen Rahmenleistungsbeschreibung (Leistungstyp 9 WfbM-Arbeitsbereich) – Anlage 3.9. des Rahmenvertrages gemäß § 131 SGB IX - im Abschnitt „Konzeption zur Förderung des Überganges auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“ Ausführungen enthalten, auf die in diesem Zusammenhang insbesondere hingewiesen wird. Demnach kann für jeden geeigneten behinderten Menschen, der auf den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet werden soll, ein individueller, zielorientierter, zeitlich befristeter Förderplan erstellt werden. Die Finanzierung dieser individuellen Maßnahmen und der einzelnen Teilabschnitte zur Förderung des Überganges auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist außerhalb der Regelfinanzierung zwischen dem Träger der WfbM/anderen Leistungsanbieter und dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe abzustimmen.

## **7. Antragsteller, die keine Werkstattbeschäftigte bzw. Beschäftigte bei einem anderen Leistungsanbieter sind (§ 60 SGB IX) und einen einstellungswilligen Arbeitgeber vorweisen können (§ 58 Abs. 1 SGB IX)**

Gemäß § 58 Abs. 1 SGB IX kann im Einzelfall von dem Grundsatz abgewichen werden, dass Leistungen im Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX) im Anschluss an Leistungen im Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX) oder an entsprechende Leistungen bei anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX) im Ausnahmefall erbracht werden, wenn der Mensch mit Behinderung bereits über die erforderliche Leistungsfähigkeit für die in Aussicht genommene Beschäftigung verfügt, die er durch eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erworben hat.

Bei Antragstellern, bei denen eine dauerhafte volle Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs.2 SGB VI nicht zweifelfrei gegeben ist, ist zunächst eine Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung zu veranlassen.

## 8. Rentenrechtliche Aspekte

- 8.1 Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung werden auf der Grundlage des Arbeitsentgelts erhoben.
- 8.2 Das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt bildet in der Rentenversicherung die Beitragsbemessungsgrundlage für die beitragspflichtigen Einnahmen. Die Regelung für Werkstattbeschäftigte, wonach die beitragspflichtige Einnahme mindestens 80 % der Bezugsgröße beträgt, gilt nicht. Das kann ggf. zu geringeren beitragspflichtigen Einnahmen führen und somit im Vergleich zur (Weiter-) Beschäftigung in der Werkstatt zu einer geringeren Rente.
- 8.3 Das erzielte Arbeitsentgelt wird als Hinzuverdienst auf eine Rente wegen Erwerbsminderung angerechnet, so dass die Rente ggf. nicht mehr in voller Höhe geleistet wird. Der erzielte Verdienst aus einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen wird dagegen bei einer Rente wegen Erwerbsminderung nicht als Hinzuverdienst angerechnet. Dem in der Regel gegenüber der Werkstattbeschäftigung höheren Einkommen im Budget für Arbeit stehen daher ggf. Einbußen durch teilweises oder im Einzelfall vollständiges Ruhen der Rente wegen Erwerbsminderung gegenüber.
- 8.4 Dem Antragsteller ist in jedem Fall zu empfehlen, dass er sich bei der Deutschen Rentenversicherung beraten lässt. Diese Empfehlung ist durch den Träger der Eingliederungshilfe nachweislich zu dokumentieren.

## 9. Kostenerstattungsfähigkeit

Die dem zuständigen Leistungsträger entstehenden Gesamtnettoaufwendungen sind kostenerstattungsfähig im Sinne des § 16 Abs. 1 AG-SGB IX.

Die entsprechenden Ausgaben und Einnahmen sowie die Anzahl der Leistungsberechtigten sind im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens auf dem Nachweisformular „ambulante Aufwendungen unter der Rubrik „Budget für Arbeit“ nach § 61 SGB IX auszuweisen, dabei sind die diesbezüglichen Ausfüllhinweise des LASV entsprechend zu beachten (siehe Rundschreiben Nr. 10/2019 des LASV vom 29.11.2019).

## 10. Ansprechpartner/in LASV/MSGIV

Für auftretende Fragen im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung stehen Ihnen folgende Ansprechpartnerinnen im LASV bzw. im MSGIV zur Verfügung:

- **LASV**
  - **Fragen zur Umsetzung Budget für Arbeit (EGH):**  
Frau Katja Konzack; Telefonnummer: 0355-2893-277  
E-Mail-Adresse: [Katja.Konzack@lasv.brandenburg.de](mailto:Katja.Konzack@lasv.brandenburg.de)
  - **Fragen zur Beauftragung und Begutachtung IFD sowie zur Beteiligung des Integrationsamtes an einem Teilhabeplanverfahren:**  
Frau Martina Strutz; Telefonnummer: 0355-2893-453  
E-Mail-Adresse: [Martina.Strutz@lasv.brandenburg.de](mailto:Martina.Strutz@lasv.brandenburg.de)

- **MSGIV, Referat 24**
  - **Grundsatzfragen Budget für Arbeit**
    - Frau Andrea Falckenhayn, Telefonnummer: 0331-866-5244
    - E-Mail-Adresse: [Andrea.Falckenhayn@msgivbrandenburg.de](mailto:Andrea.Falckenhayn@msgivbrandenburg.de)
-